

## Beschlusskammer 4

BK 4c-00-26 / Z17.11.00

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Talkline GmbH, Talkline-Platz 1, 2588 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benedikt Kind, Sürther Hauptstr. 190a, 50999 Köln  
-

Antragstellerin,

und

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den  
Vorstand,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, & Widmaier,  
Mozartstraße 4 -10, 53115 Bonn -

Beigeladene:

1. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Str. 3 a; 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
3. Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. QS Communications AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. RSL COM Deutschland GmbH, Astro Park, Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. tesion Communicationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Mannesmann Mobilfunk GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. COLT TELECOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. TELE2 Telecommunication Services GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

12. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Cable & Wireless (Deutschland) GmbH, Kaiserstraße 5, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. mediaWays GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. First Telecom GmbH, Lyoner Straße 5, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. Jippi GmbH, Lahnstraße 32, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. dtms Deutsche Telefon- und Marketing Services AG, Isaac-Fulda-Allee 16, 55124 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
18. One.Tel GmbH, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. FirstMark Communications GmbH, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. Viatel Communications GmbH, Hanauer Landstraße 187-189, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. Level 3 Communications GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
22. Telegate AG für telefonische Informationsdienste, Fraunhoferstr. 20, 82152 München-Martinsried, vertreten durch den Vorstand,
23. 01051 Telecom GmbH, Markenstraße 9, 40227 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte für die Beigeladene:

- zu 12., 13., 14.: Rechtsanwälte FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER,  
Heumarkt 14, 50667 Köln,
- zu 15., 16., 17.: ANDERSEN LUTHER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Mergenthalerallee 10-12, 65780 Eschborn,
- zu 18., 19., 20.: Rechtsanwälte Notare Steuerberater COUDERT SCHÜRMAN,  
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, City-Haus, 60325 Frankfurt am Main,
- zu 21.: Rechtsanwälte WILLKIE FARR & GALLAGHER,  
Frankfurter Welle, An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main
- zu 22.: Rechtsanwälte WILKINSON, BARKER, KNAUER LLP,  
Am Opernplatz 2, 60313 Frankfurt am Main,
- zu 23.: Rechtsanwälte PIEPENBROCK & SCHUSTER,  
Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf -

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,  
den Beisitzer Ernst-Ferdinand Wilmsmann und  
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.00 beschlossen:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin wird mit Wirkung vom 01.02.2001 angeordnet.
2. Zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin werden die Bedingungen des zwischen den Parteien verhandelten Entwurfs einer Zusammenschaltungsvereinbarung

(Stand 05.04.00) mit den Anlagen A, B, C, E, F, G und den Anhängen A, B, C, E, F sowie die Anhänge D (Stand 25.08.00), G (Stand 25.09.00) und H (Stand 06.03.98) des zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages vom 16.06.97 mit der Maßgabe folgender Änderungen angeordnet:

a.) Hauptteil

Die Ziffern 1, 2, 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4, 13, 15 Abs. 3 und 4, 16, 24.2, 24.3, 24.4, 26 Abs. 3, 28, 29 Abs. 4 und 30 bis 33 werden gestrichen.

In Ziffer 17.2 Abs. 3 werden die Wörter „unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges“ gestrichen.

In Ziffer 27 wird der Abs. 5 wie folgt gefasst:

„Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmung dieser Vereinbarung sicherzustellen.“

b.) Anlage C

In Teil 1 Ziffer 3.1.1 wird in Abs. 1 vor den Wörtern „entweder zielnah“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Hinter Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„Hat die Antragstellerin keinen zielnahen OdZ realisiert, muss die Übergabe nicht ursprungsnah erfolgen.“

Hat die Antragstellerin einen zielnahen OdZ realisiert, darf sie abweichend von Abs. 1 und 2 und Ziffer 1.4 den Verkehr an einem anderen OdZ übergeben, wenn an dem zielnahen OdZ eine Störung (Ausfall) oder eine kurzfristige Überlast (Überlauf) auftritt. Ein länger andauernder Überlauf ist nur im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin zulässig. Die Antragsgegnerin darf die Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn der Überlauf während ihrer Hauptverkehrsstunde oder an Feiertagsverkehrsspitzen (z.B. Neujahr) geplant ist. Während der Dauer des Überlaufs können die angeordneten Qualitätsparameter gemäß *Anlage E - Qualität* von der Antragsgegnerin nicht garantiert werden.“

In Ziffer 3.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Verbindungen, die wegen eines Ausfalls umgeroutet werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt, wenn der Ausfall der Antragsgegnerin zuzurechnen ist.“

In Teil 2 wird in der Leistungsbeschreibung Telekom-B.2 in Ziffer 1.6 folgender Satz angefügt:

„Andernfalls erbringt die Antragsgegnerin die Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.“

In Teil 2 wird in der Leistungsbeschreibung Telekom-O.12 in Ziffer 1.1 an Stelle von „xx“ die Zahl „25“ eingefügt.

In Teil 2 werden in der Leistungsbeschreibung Telekom-Z.7 in Ziffer 1.1 die Wörter „sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat,“ gestrichen und an Stelle von „xy“ die Zahlen „50, 11812 und 11869“ eingefügt.

c.) Anlage E

In Ziffer 1.1 wird in Abs. 2 die lit. b) gestrichen.

d.) Anhang B

In Teil 2 wird nach Ziffer 2.3 Abs. 2 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen, in denen eine Bereitstellungsfrist von längstens sechs Monaten gilt, erfolgt die Bestätigung innerhalb von sechs Wochen.“

In Satz 2 werden hinter dem Wort „umfaßt“ die Wörter „oder eine Bereitstellungsfrist von längstens 12 Monaten gilt“ eingefügt.

In Satz 3 werden hinter dem Wort „erfolgt“ die Wörter „innerhalb von acht Wochen“ eingefügt.

Hinter Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Bestätigt die Antragsgegnerin nicht innerhalb der Frist die Bestellung oder benennt sie in der Frist keinen alternativen Bereitstellungstermin (S.1 des folgenden Abs.), so ist sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Regelüberlassungspreises je bestellten ICA verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin die Überschreitung der Bestätigungsfrist zu verantworten hat. Hält die Antragsgegnerin die Bereitstellungsfrist ein, so ist die Vertragsstrafe zurück zu zahlen.“

In Teil 2 wird in Ziffer 2.7 der folgende Absatz ergänzt:

„Ansonsten erfolgt die Bereitstellung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Antragsgegnerin.“

e.) Anhang C

In Ziffer 4 Abs. 2 werden die Zahlen „100.000“ durch „75.000“ und „5.000“ durch „3.000“ ersetzt.

In Ziffer 5 wird hinter Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

f.) Anhang F

Ziffer 3.4 wird gestrichen.

g.) Anhang G

In Ziffer 5 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Ziffer 6 wird gestrichen.

3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnung in Ziffer 2 dieses Beschlusses nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die in den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin festgelegten Entgelte zu zahlen.
4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie aufgrund der Anordnung in Ziffer 2. dieses Beschlusses bei der Antragstellerin nachfragt, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen.
5. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass
  - a.) die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Zusammenschaltung schließen,
  - b.) die Antragstellerin ihrer Pflicht aus Nr. 3 in unzumutbarer Weise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Im Übrigen wird die Anrufung zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Die Antragsgegnerin ist als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und Inhaberin einer Lizenz der Lizenzklasse 4 für das Bundesgebiet. Sie hat den Zusammenschaltungsvertrag der Antragsgegnerin mit der Tele Danmark Internetz GmbH vom 16.06.97 mit Vertrag vom 01.12.97 übernommen.

Mit Schreiben vom 18.12.99 kündigte die Antragsgegnerin den Vertrag mit der Antragstellerin zum 31.12.00. Angesichts der ursprünglich beabsichtigten Einführung des EBC zum 01.02.01 verlängerten die Parteien den Vertrag bis zum 31.01.01. Als Basis für die Vertragsverhandlungen übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen Standardvertragsentwurf mit dem Stand 05.04.00. Der Vertragsentwurf entsprach dem aktuellen Standardangebot der Antragsgegnerin und enthielt keine Regelungen für EBC. Die Antragstellerin sandte der Antragsgegnerin eine ausführliche schriftliche Stellungnahme, die die Antragsgegnerin teilweise schriftlich erwiderte. Im Folgenden wurde über die Änderungswünsche der Antragstellerin in vier Verhandlungsrunden – am 14.08.00, 30.08.00, 18.09.00 und 19.10.00 – intensiv verhandelt. Während den laufenden Verhandlungen übersandte die Antragsgegnerin noch zwei EBC-Vertragsentwürfe.

Angesichts der durch den Beschluss BK 4a-00-018/Z30.06.00 vom 08.09.00 ausgesprochenen Verschiebung der Einführung des EBC auf den 01.06.01 bot die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 01.11.00 der Antragstellerin die Verlängerung des laufenden Vertrages bis zum 31.05.01 an, wenn die Anlagen B, C und E sowie die Anhänge B und D durch ihr aktuelles Vertragsangebot ersetzt würden. Dies lehnte die Antragstellerin ab, da ihre Änderungswünsche damit nicht berücksichtigt würden und andererseits die Änderung eine Verschlechterung für sie bedeute.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass ihr Antrag zulässig und begründet sei. Es sei erforderlich, das Bestell- und Bereitstellungsverfahren für ICAs grundsätzlich neu zu regeln. Die Fristen müssten verkürzt werden und durch angemessene Vertragsstrafen eine stärkere Verbindlichkeit erhalten. Neben der Erhöhung der Vertragsstrafen für die verspätete Bereitstellung, müsse eine Vertragsstrafe für die verspätete Benennung des verbindlichen Bereitstellungsstermins eingeführt werden. Dies sei erforderlich, damit die Antragstellerin die notwendige Planungsflexibilität und -sicherheit für ihre Verkehrs- und Netzplanung erhalte. Der Antrag werde auch durch die Beschlusspraxis der Beschlusskammer gestützt. Denn das Priorisierungsverfahren habe zu keiner merklichen Entspannung der Bereitstellungssituation geführt. Die Antragsgegnerin tue auch nicht alles, um die Bereitstellungssituation zu verbessern. Dies zeige sich daran, dass sie das Kollokationsraumsharing nicht flächendeckend anbiete, sondern lediglich einen Betriebsversuch an „Engpassstandorten“ durchführe.

Weiter müsse die Antragsgegnerin verpflichtet werden, eine Ablehnung der Nutzung einer Kollokationsfläche für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auch für die physische Kollokation bei der Zusammenschaltung konkret zu begründen. Ein pauschaler Verweis auf die betriebliche und technische Unmöglichkeit verhindere, dass die Antragstellerin beurteilen könne, ob die Ablehnung vertragskonform sei. Weiter solle das Nachreichen von Rechnungsfällen begrenzt werden. Die Zuordnung und Kontrolle alter Abrechnungsfälle verursache bei der Antragstellerin einen erheblichen Aufwand. Die Grenze solle parallel zur Endkundenfakturierung gezogen werden. In der Regelung der Sicherheitsleistung fehle eine Bestimmung über die Verzinsung und Rückzahlung der Sicherheitsleistung.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Anordnung von Kündigungsregeln möglich sei. Denn es sei zu differenzieren zwischen der Kündigung der Anordnung, die nicht möglich sei, und Kündigungsregelungen, die für die vertragliche Umsetzung der Anordnung vorgegeben werde. Die von der Antragsgegnerin vorgesehenen Kündigungsfristen für den Vertrag (6 Monate) und die Zusammenschaltungsleistungen seien zu kurz.

Die Regelung in Ziffer 29 Abs. 4 des Hauptteils sei nicht mit § 29 TKG vereinbar und deshalb zu streichen. Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Änderung für die Kostentragung der Ergänzungsanlage für die Zweizeigeführung bei ICAs sei nicht angemessen.

Das Netzkonzept der Antragsgegnerin schränke die Antragstellerin in ihrer Verkehrsführung zu sehr ein und verhindere so die effektive Nutzung der bereitgestellten ICAs. Die Bestell- und Bereitstellungsfristen bei Migrationsforderungen müssten verkürzt werden, weil der Netzausbau im Interesse der Antragsgegnerin erfolge. Die Messung für die Feststellung der Schwellenwertüberschreitung müsse über drei Monate erfolgen, um einen repräsentativen Wert zu liefern.

Die Verpflichtung zur Übergabe der Calling Line Identification (CLI) für einige Leistungen gehe zu weit, denn die Antragstellerin könne für Verbindungen mit Ursprung in Drittnetzen nicht immer sicherstellen, dass die CLI übertragen werde. Die Begrenzung der Leistungspflicht auf das bestellte Verkehrsvolumen in der Leistung Telekom-B.2 sei zu weitgehend, die Beschränkung auf die Grenzen des technisch und betrieblich möglichen sei hinreichend. Die geänderten Auszahlungssätze für die Mobilfunknetzbetreiber müsse bei der Anordnung der Leistung Telekom-O.3 berücksichtigt werden.

Bei Konfigurationsmaßnahmen könne es zu Bündelungseffekten kommen, wenn diese für viele ICP gleichzeitig anfielen. Um diese an die Wettbewerber weiterzugeben, sei eine entsprechende Regelung erforderlich. Eine Verringerung des Schwellenwertes für die Kündigungen und die Zurückweisung von Neubestellungen von ICAs sei geboten, damit die Antragstellerin einen Planungskorridor habe. Dieser sei angesichts der Dynamik des TK-Marktes erforderlich, um auf die sich stetig ändernden Marktgegebenheiten reagieren zu können.

Die Verkürzung der Entstörfrikt sei für die Chancengleichheit im zunehmenden Qualitätswettbewerb erforderlich. Die beantragten Werte würden den Stand der Technik widerspiegeln und würden auch von der Antragsgegnerin grundsätzlich eingehalten. Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Formulierung für die Aktivierungsfrist des manuellen Ausfallroutings verkehre den Sinn der Frist ins Gegenteil. Die Antragstellerin müsse entsprechend dem Teilnehmeranschlussleitungsvertrag die Möglichkeit haben, die Raumlufttechnik und Energieversorgung zu erweitern. Die Erweiterungen könnten für den Betriebsversuch Kollokationsraumsharing erforderlich werden.

Der Ausschluss des Transits für die Leistung Telekom-Z.7 sei erforderlich, da der Transit die Antragstellerin vor erhebliche Abrechnungsprobleme stellen würde. Die Leistung müsse alle der Antragstellerin zugeteilten Rufnummern umfassen, die Zuteilung weiterer Auskunftsrufrnummern habe sie beantragt.

Mit Schreiben vom 17.12.00 - Eingang per Fax ohne Anlagen am selben Tag - hat die Antragstellerin gemäß § 37 TKG die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post angerufen. Den Antrag ergänzte sie mit Schreiben vom 14.12.00 - Eingang per Fax am 18.12.00 - um den Punkt XIII.

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 37 TKG anzuordnen:

#### **I. Hauptvertrag**

1. Die Ziffer 5 wird um den Absatz 4 ergänzt. Dieser lautet:

*„Können Interconnection-Anschlüsse in den Teilnehmeranschlußleitungsräumlichkeiten aufgrund fehlender betrieblicher und technischer Möglichkeiten nicht realisiert werden, sind diese Gründe seitens der Telekom im Einzelfall schriftlich mitzuteilen, wobei der pauschale Hinweis auf die betrieblichen und technischen Möglichkeiten nicht ausreicht. Außer in dem Fall, daß eine Realisierung aufgrund nicht ausreichender Kollokationsfläche und fehlender virtueller Kollokationsmöglichkeiten nicht möglich ist, wird Telekom Talkline ein konkretes Angebot vorlegen, nach dem eine Realisierung auf Kosten der Talkline dennoch durchgeführt werden kann. Telekom wird eine aktuelle Liste in ihrem Extranet führen, in der die Orte aufgelistet sind, in denen eine Zusammenschaltung an TAL-Kollokationen möglich ist.“*

2. In Ziffer 17.3.2, Zeitpunkt der Abrechnungen, wird Absatz 3 wie folgt geändert:

*„Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, spätestens aber mit der Rechnung des zweiten auf den definierten Abrechnungszeitraum folgenden Monat, in Rechnung gestellt. Danach kann eine Inrechnungstellung nicht mehr erfolgen.“*

Hilfsweise wird hierzu folgende Formulierung beantragt:

*„Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, spätestens aber mit der Rechnung des vierten auf den definierten Abrechnungszeitraum folgenden Monat, in Rechnung gestellt. Danach kann eine Inrechnungstellung nicht mehr erfolgen.“*

3. In Ziffer 18, Sicherheitsleistungen, wird der Absatz 2 um folgende Formulierung ergänzt:

*„Der zur Absicherung des Bereitstellungsentgelts dienende Anteil der Sicherheitsleistung ist unmittelbar nach Zahlungseingang des Bereitstellungsentgeltes zurückzuzahlen. Der zur Absicherung des Überlassungsentgeltes dienende Anteil ist unmittelbar nach Zahlung des Überlassungsentgeltes zurückzuzahlen. Die Sicherheitsleistung ist ab Zahlungseingang seitens der Telekom mit einem Zinssatz von 5 % über dem im Sicherungszeitraum geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.“*

4. In Ziffer 24.2, Ordentliche Kündigung, Absatz 1 wird die Formulierung „einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende“ durch den Passus „einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Regelungen unter dem 2. und dem 3. Spiegelstrich gestrichen.

Hilfsweise wird in Bezug auf die Regelung im 3. Spiegelstrich beantragt, hinter dem Passus "einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung" die Worte "auf dem gesamten bundesdeutschen Zusammenschaltungsmarkt" einzufügen, und den Passus „im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen“ zu streichen.

5. In Ziffer 24.4 wird in der Überschrift das Wort „Neuaushandlung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt. Im ersten Absatz wird das Wort „Neuaushandlung“ gestrichen.

Im letzten Absatz ist der Begriff „Neuaushandlungsbegehrens“ durch den Begriff „Änderungsbegehrens“ zu ersetzen. Der Absatz ist um folgenden Passus zu ergänzen:

*„Die Änderung der Zusammenschaltungsvereinbarung kann nur im Falle des Vorliegens einer der in den vorangestellten Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen und nur in dem Umfang begehrt werden, in dem sich die regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die marktbeherrschende Stellung tatsächlich verändert haben.“*

6. In Ziffer 29, Preisgenehmigung/Rückerstattung, wird der Absatz 4 gestrichen.

## **II. Anlage B**

1. In Teil 2 ist unter Typ 1 Variante 1a ("Customer Sited mit Zweibegeführung") in Ziffer 1.3. der Satz "Die Herstellungskosten für die Ergänzungsanlage werden der Telekom von ICP gem. Anlage D - Preis erstattet" durch den Satz "Die Herstellungskosten für die Ergänzungsanlage werden zwischen den Parteien hälftig geteilt" zu ersetzen.

Hilfsweise wird hierzu beantragt, unter Ziffer 1.3. , 3.Absatz, Satz 1 um die Worte "...., die dem ICP ausschließlich zur Verfügung steht. Sofern die Ergänzungsanlage durch einen weiteren ICP mitgenutzt wird, sind die Herstellungskosten dem ICP, der diese Kosten ursprünglich getragen hat, seitens der Telekom umgehend anteilig zu erstatten." zu ergänzen.

2. In Teil 2 ist unter Typ I Variante 1 b ("Customer Sited mit Doppelabstützung") Ziffer 2.2. ersatzlos zu streichen. Eine entsprechende Streichung ist in Teil 2 unter Typ II Variante IIa ("Physical-Co-location mit Doppelabstützung") und in Teil 3 Typ III / Typ IV / Typ V Variante III b / Variante IV b / Variante V b ("Customer Sited mit Doppelabstützung") vorzunehmen.

3. In Teil 2 ist unter Typ II Ziffer 1.6 der 2.Absatz um folgende Regelung zu ergänzen:

*„Können Interconnection-Anschlüsse in den Teilnehmeranschlußleitungsräumlichkeiten aufgrund fehlender betrieblicher und technischer Möglichkeiten nicht realisiert werden, sind diese Gründe seitens der Telekom im Einzelfall schriftlich mitzuteilen, wobei der pauschale Hinweis auf die betrieblichen und technischen Möglichkeiten nicht ausreicht. Außer in dem Fall, daß eine Realisierung aufgrund nicht ausreichender Kollokationsfläche und fehlender virtueller Kollokationsmöglichkeiten nicht möglich ist, wird Telekom Talkline ein konkretes Angebot vorlegen, nach dem eine Realisierung auf Kosten der Talkline dennoch durchgeführt werden kann. Telekom wird eine aktuelle Liste in ihrem Extranet führen, in der die Orte aufgelistet sind, in denen eine Zusammenschaltung an TAL-Kollokationen möglich ist.“*

### III. Anlage C

1. In Teil 1 ist Ziffer 3.1.1 ist wie folgt neu zu fassen:

*„Die Übernahme der Verbindungen mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkennzahl und Teilnehmernummer) zur Terminierung oder Weitervermittlung im Telefonnetz der Telekom erfolgt zielnah, d.h. an der VE:N, in deren zugeordneten GEBZ gemäß Anlage F – Einzugsbereiche das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw., sofern eine Übernahme der Verbindung dort nicht möglich ist, an der VE:N, die dieser VE:N am nächsten gelegen ist. Hat ICP eine VE:N im SEBZ, erfolgt die zielnahe Übernahme an der VE:N, in deren zugeordneten SEBZ gemäß Anlage F Einzugsbereiche das Ortsnetz fällt, in dem die Verbindung terminiert wird bzw., sofern eine Übernahme der Verbindung dort nicht möglich, an der VE:N die dieser VE:N am nächsten gelegen ist.“*

Ziffer 3.1.2 ist wie folgt zu fassen:

*„Verbindungen, die gemäß Punkt 3.1.1 zielnah bzw. an der der zielnahen VE:N nächstgelegenen VE:N übergeben werden, werden bei der Messung des Schwellenwertes nicht berücksichtigt.“*

2. In Teil 1 ist unter Ziffer 4.3.1 hinter dem 2.Absatz der folgende Absatz einzufügen:

*„Die Telekom bestätigt in diesem Fall die Bestellung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang. Die Bereitstellungsfrist darf, abweichend von Anhang B Ziffer 2.7.drei Monate ab Bestätigung der Bestellung nicht überschreiten.“*

3. In der Leistungsbeschreibung zur Leistung Telekom O.6 sind unter Ziffer 6.2. die Worte „...einen Monat vor Wirksamwerden der Kündigung...“ durch die Worte „...mit Erklärung der Kündigung zu ersetzen...“. Eine entsprechende Änderung ist in den Leistungsbeschreibungen für die Leistungen Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.4, Telekom-O.5, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-O.12, Telekom-Z.2, Telekom-Z.3, Telekom-Z.4, Telekom-Z.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.8, Telekom-Z.9, Talkline-O.5, Talkline-O.6, Talkline-O.11, Talkline-O.12, Talkline-Z.4, Talkline Z.7 anzuordnen.
4. In Teil 2 sind in der Leistungsbeschreibung Telekom-B.1 in Ziffer 2.4 hinter dem Wort „Verbindungsaufbau“ die Wörter „bei Verbindungen mit Ursprung im Netz der Talkline“ einzufügen. Ebenso ist bei den entsprechenden Regelungen in den Leistungen Telekom-O.1, Talkline-B.2 und Talkline-O.12 zu verfahren.
5. In Teil 2 ist in der Leistungsbeschreibung Telekom-B.2 unter Ziffer 1.6. hinter Satz 1 der Satz „Anderenfalls erbringt die Telekom die Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ wieder einzufügen.
6. Die Leistungsbeschreibung zu der Leistung Telekom-Z.5 „Verbindungen zu Funkrufdiensten“ ist auf der Basis des Vertragsangebotes der Antragsgegnerin vom 31.10.2000 anzuordnen. **(Anlage 1).**

#### IV. Anlage D

1. In Teil 1 ist unter der Ziffer 1.1.4. die Tabelle wie folgt zu verändern:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag
<b>1</b>	<b>Nichteinhaltung der Frist für die Bestätigung einer Bestellung (pro ICA)</b>	
	Bei einer Verspätung von bis zu 5 Kalendertagen -	10 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 5 - 10 Kalendertagen -	20 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 10 - 15 Kalendertagen -	50 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von >15 - 20 Kalendertagen -	75 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 20 Kalendertagen-	100 % des Regelüberlassungspreises
<b>2</b>	<b>Nichteinhaltung des zugesagten Bereitsstellungstermins oder einer zugesagten Bereitstellungsfrist , je ICA</b>	
	Bei einer Verspätung von bis zu 5 Kalendertagen –	12,5 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 5 - 10 Kalendertagen –	25 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 10 -15 Kalendertagen -	50 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 15 -30 Kalendertagen -	100 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 30 -60 Kalendertagen -	200 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 60 -90 Kalendertagen -	300 % des Regelüberlassungspreises
	Bei einer Verspätung von > 90 Kalendertagen	- 400 % des Regelüberlassungspreises

Die Vertragsstrafen für die Überschreitung der zugesagten Entstörfrikt bleiben unberührt.

Entsprechende Regelungen sind auch für die anderen Ausführungsvarianten unter den Ziffern 1.2.4, 1.3.4, 1.4.4, 1.5.4, 1.6.4, 1.8.4, 1.9.4, 1.10.4, 1.11.4 zu treffen

2. In Teil 1 wird um eine weitere Regelung ergänzt, mit folgendem Passus:

*„Werden Maßnahmen im Netz der Telekom bei einer Vielzahl von ICP gleichzeitig erforderlich (wie zum Beispiel die Vereinbarung der Leistung Telekom-O.12 im Rahmen der Umstellung zur Carrier-Selection-Phase II), wird Telekom diese Bündelvorteile an Talkline und die weiteren betroffenen ICP weitergeben und berechnet lediglich ein anteiliges Entgelt des grundsätzlich für eine einzelne Maßnahme im Netz der Telekom genehmigten Entgeltes.“*

3. Die Leistungen Telekom-O.3, Telekom-O.5 und Telekom-Z.5 werden auf der Grundlage des Vertragsangebots der Antragsgegnerin vom 31.10.2000 angeordnet. **(Anlage X)**.

#### V. Anlage E

1. Unter Ziffer 1.1 wird in der Tabelle in der Zeile A die Frist "12 Monate" durch "6 Monate", in der Zeile B die Frist "6 Monate" durch "3 Monate" und in den Zeilen C und D die Frist "3 Monate" durch "2 Monate" ersetzt.

Bei den im 2. Absatz unter den Ziffern a) - d) genannten Abweichungskonstellationen von den garantierten Bereitstellungsfristen ist die Ziffer b) (Bau einer Ergänzungsanlage) zu streichen.

2. Unter Ziffer 1.2.2.1 ist die Frist für die Standardentstörung unter der Konstellation (I) "Customer Sited" von 24 Stunden auf 12 Stunden und in der Variante (II) "Physical Co-location" von 8 Stunden auf 4 Stunden zu verkürzen.

3. Unter Ziffer 1.3.2 sind die dort genannten Verfügbarkeitswerte durch die folgenden Werte zu ersetzen:

- für ICAs-Gruppen mit  $\geq 10$  ICAs V > 0,999
- für ICAs-Gruppen mit < 10 ICAs V > 0,975

#### VI. Anhang A

In Absatz 1 ist die Passage „.....richten sich nach der jeweils aktuellen Version der Spezifikation „Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Carrier Selection)“ des Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung (AKNN) durch die Fassung „.....richten sich nach der Spezifikation „Verbindungsnetzbetreiberauswahl“ Carrier Selection) Version 2.0.0 vom 10.Mai 2000“ des Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung (AKNN).“

#### VII. Anhang B

1. In Teil 1 ist unter Ziffer 2.2 der 6. Absatz zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

*"Für den Mehrbedarf aufgrund einer quartalsmäßig angepaßten Planungsabsprache gelten die folgenden maximalen Bereitstellungsfristen:*

A) Bestellung, sofern eine VE:N erstmalig oder zusätzlich in einem EZB eingerichtet werden muß	4 Monate
B) Bestellungen, sofern die Kapazitäten an einer bestehenden VE:N im EZB ausreichen und ICP an dieser VE:N noch nicht mit der Telekom zusammengeschaltet ist	2 Monate
C) Bestellungen, sofern die Kapazitäten an einer bestehenden VE:N und die Bandbreite der bestehenden Übertragungssysteme im ZZB ausreichen und ICP an dieser VE:N bereits mit der Telekom zusammengeschaltet ist	1 Monat
D) Bestellungen von Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom	1 Monat, frühestens 2 Arbeitstage nach In-betriebnahme des ICAs

2. In Teil 2 ist unter Ziffer 2.3 am Ende des 1. Absatzes der folgende Satz zu ergänzen:

*"Sofern die Bestellung nach einer entsprechenden Aufforderung der Telekom durch den ICP innerhalb von 5 Tagen korrigiert bzw. vervollständigt wird, gilt der ursprüngliche Eingangstermin als Bestelltermin und als Beginn für den Ablauf der Bereitstellungsfrist. "*

3. In Teil 2 ist unter Ziffer 2.3 hinter dem 2.Absatz der folgende Absatz einzufügen:

*"Überschreitet die Telekom die für die Bestätigung der Bestellung vereinbarten Fristen, so zahlt die Telekom abhängig von der Überschreitung der Bestätigungsfrist eine Vertragsstrafe gem. Anlage D - Preis. Dies gilt nicht, wenn der ICP die Überschreitung der Bestätigungsfrist zu verantworten hat. Wird die Bereitstellungsfrist trotz verspäteter Bestellbestätigung eingehalten, so ist die Vertragsstrafe zurück zu zahlen."*

4. In Teil 2 wird unter Ziffer 2.7. in der Tabelle in der Zeile A die Frist "12 Monate" durch "6 Monate", in der Zeile B die Frist "6 Monate" durch "3 Monate" und in den Zeilen C und D die Frist "3 Monate" durch "2 Monate" ersetzt.

5. In Teil 2 ist unter Ziffer 2.7 der folgende Absatz zu ergänzen:

*"Bei Vereinbarung einzelner Bereitstellungstermine, die über die genannten Planungsabsprachen hinausgehen, werden die Vertragspartner versuchen, eine beiden Seiten gerecht werdende Lösung herbeizuführen."*

6. In Ziffer 4.1 sind die im 1. Absatz genannten Fristen für eine kostenfreie Stornierung durch die folgenden Fristen zu ersetzen:
- Fall A: bis zu 4 Monate vor dem gewünschten bzw. im Abweichungsfall vereinbarten Bereitstellungstermin
  - Fall B: bis zu 2 Monate vor dem gewünschten bzw. im Abweichungsfall vereinbarten Bereitstellungstermin
  - Fall C: bis zu 1 Monat vor dem gewünschten Bereitstellungstermin

Im 2.Absatz sind die Worte *".....und der vorgeschlagene Termin um mehr als 30 % von der jeweiligen Bereitstellungsfrist von dem von ICP gewünschten Termin nach oben abweicht"* zu streichen.

1. In Ziffer 4.2. ist der 1. Absatz wie folgt neu zu fassen :

*"ICP kann eine Bestellung bis zu 1 Monat vor dem gewünschten bzw. im Abweichungsfall vereinbarten Bereitstellungstermin kostenfrei stornieren".*

2. In Ziffer 5 ist der 2.Absatz aus dem Vertragsangebot der Antragsgegnerin zu Anhang B vom 11.8.2000 (**Anlage 2**) aufzunehmen. Im übrigen ist im 4.Absatz der Wert „50 %“ durch den Wert „40 %“ zu ersetzen.

### **VIII. Anhang D**

1. In Ziffer 4.5 ist der 1.Satz im 2.Absatz wie folgt zu fassen:

*„Die Verkehrsmessung erfolgt verteilt über einen Zeitraum von drei Monaten viermal über jeweils neun aufeinanderfolgende Tage, und zwar beginnend an einem Samstag über fünf Arbeitstage sowie zwei Samstage und zwei Sonntage.“*

2. In Ziffer 9.4 ist in der 3.Zeile der Tabelle unter der 2.Eskalationsstufe die Frist „10 h nach Ablauf der maximalen Entstörfriſt“ durch *„4 h nach Ablauf der maximalen Entstörfriſt“* und in der 3.Eskalationsstufe die Frist *„18 h nach Ablauf der maximalen Entstörfriſt“* durch *„6 h nach Ablauf der maximalen Entstörfriſt „* zu ersetzen.
3. Unter der Ziffer 5.4.3 – Aktivierungsfristen – ist der Passus *„frühestens allerdings“* durch *„spätestens“* zu ersetzen.

### **IX. Anhang E**

Unter Ziffer 1.2. ist der folgende Absatz einzufügen:

*„ICP kann bei der Telekom Erweiterungen der Raumluftechnik und der Energieversorgung bestellen. Die Telekom wird diese Bestellung binnen einer Woche bestätigen und dem ICP einen Kostenvoranschlag übermitteln. Beauftragt der ICP die Telekom daraufhin mit der Durchführung, so wird die Telekom die Erweiterungsmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen der Raumluftechnik und der Energieversorgung trägt der ICP.“*

### **X. Anhang F**

In Teil A ist Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

*„Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, spätestens aber mit der Rechnung des zweiten auf den definierten Abrechnungszeitraum folgenden Monat in Rechnung gestellt. Danach kann eine Inrechnungstellung nicht mehr erfolgen.“*

Hilfsweise wird hierzu folgende Formulierung beantragt:

*„Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, spätestens aber mit der Rechnung des vierten auf den definierten Abrechnungszeitraum folgenden Monat in Rechnung gestellt. Danach kann eine Inrechnungstellung nicht mehr erfolgen.“*

## **XI. Anhang G**

In Ziffer 3 ist der 4. Absatz zu streichen.

## **XII. Einigungspunkte**

Schließlich sind in die Anordnung die Vertragspunkte aufzunehmen, über die ausweislich des abgestimmten Protokoll der Verhandlungsrunde vom 19.10.2000 (**Anlage 3**) eine Einigung zwischen den Parteien erzielt wurde.

## **XIII. Telekom-Z.7**

In der Leistungsbeschreibung zur Leistung Telekom-Z.7 (Vertragsangebot der Antragsgegnerin vom 05.04.00, Anlage C) sind unter Ziffer 1.1 die Worte „sowie Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Netzen, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat...“ zu streichen. Ferner ist die Antragsgegnerin zu verpflichten, sämtliche der Antragstellerin zugeteilten Auskunftsnummern zu realisieren.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei unzulässig und unbegründet. Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin die Verlängerung des laufenden Vertrages angeboten. Jedoch sei die Einbeziehung einiger aktueller Anlagen und Anhänge erforderlich, da der noch bestehende Vertrag zwischen den Parteien wegen der Einführung von AOC sowie einiger technischer Änderungen überholt sei. Mit der Zusammenschaltungsanordnung BK 4a-99-047/Z22.10.99 vom 31.12.99 habe die Beschlusskammer nicht den alten Vertrag sondern auf Basis des aktuellen Vertragsangebotes angeordnet. Von diesen Vorgaben, die zum Grundangebot erklärt worden seien, dürfe die Beschlusskammer nicht abweichen. Eine exklusive Änderung für die Antragstellerin verstoße auch gegen das Diskriminierungsverbot.

Der Antrag zu III.6 sei unzulässig, da der Funkrufdienst Quix Ende 2000 auslaufe.

Der Antrag zu XII. sei darüber hinaus unzulässig, weil die Antragstellerin ausdrücklich Punkte beantrage, über die eine Einigung erzielt worden sei. Nach der Rechtsprechung des VG Köln, Beschluss vom 08.06.00 - 1L 557/00 - könne eine Anordnung nicht ergehen, soweit sich die Parteien über Punkte der Zusammenschaltung einig seien. Vorsorglich weist sie darauf hin, dass sie an die „Einigungspunkte“ nicht gebunden sei. Sie könnten auch nicht Grundlage der Anordnung sein, denn das Entgegenkommen der Antragsgegnerin stehe unter dem Vorbehalt des Vertragsschlusses auf Basis ihres Vertragsangebotes.

Die beantragten Regeln zum Bestell- und Bereitstellungsregime seien unbegründet. Eine rechtliche Pflicht zur Anpassung ihres Vertragangebotes an die Anträge der Antragstellerin bestehe nicht. Es gebe keine allgemeine Pflicht des Schuldners, für den Fall einer Verletzung einer vertraglichen Pflicht eine Vertragsstrafe einzuräumen. Dem Schuldner stünden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zur Seite.

Eine Änderung des Bestell- und Bereitstellungsregimes sei auch nicht erforderlich. Das Vertragsangebot sehe verbindliche Bereitstellungszeiten vor. Die Bereitstellungsprobleme beruhten darüber hinaus nicht auf dem Fehlverhalten der Antragsgegnerin, sondern auf dem Umstand, dass Wettbewerber tatsächlich nicht genutzte ICAs vorhalten. Ein Anspruch der Wettbewerber bestehe auch deshalb nicht, weil die Antragsgegnerin nicht zum Ausbau ihres Netzes verpflichtet sei.

Auch die Spruchpraxis der Beschlusskammer begründe den Antrag nicht. Denn die Beschlusskammer habe das Bestell- und Bereitstellungsregime der Antragsgegnerin bestätigt, da zu erwarten sei, dass sich die Bereitstellungssituation verbessere. Diese Erwartung sei in der Zwischenzeit bestätigt worden. Die Lage habe sich insgesamt deutlich entspannt.

Die Anordnung einer Vertragsstrafe für die Überschreitung der Bestellbestätigungsfrist sei nicht angemessen. Denn die verspätete Bereitstellung sei schon mit einer angemessenen Vertrags-

strafenregelung abgesichert. Es würde zu einer unverhältnismäßigen Kulminierung kommen. Auch die Orientierung der Vertragsstrafe an dem Überlassungsentgelt sei nicht zu beanstanden.

Es gebe im Übrigen auch keine Vertragsstrafen für die ICP, obwohl dies in einigen Fällen, wie z.B. Verzögerung der Bestellung durch ständige Änderungen, Nichtabnahme von ICAs oder Nichteinhaltung der Mindestauslastung der ICAs, sinnvoll wäre.

Bei der Bereitstellungsfrist sei eine Differenzierung erforderlich, da an den bestellten Orten unterschiedliche Infrastruktur zur Verfügung stehe. Eine Bereitstellungsfrist von weniger als 3 Monaten sei nicht möglich, da die Prozesszeiten des Bereitstellungsprozesses diese Frist beinahe ausfüllten, insbesondere wenn Technik beschafft werden müsse, für die es oft lange Lieferfristen gebe.

Wieso als Bestelleingang bei einer fehlerhaften Bestellung der erste Eingang und nicht der Zeitpunkt der Verbesserung gelte, sei nicht verständlich.

Die beantragte Pflicht zur Begründung der Ablehnung einer gemeinsamen Nutzung der Kollokationsfläche für die Teilnehmeranschlussleitung und die Zusammenschaltung gehe zu weit, da der Aufwand für die Realisierung zu groß sei.

Der Antrag zum Ausschluss der nachträglichen Rechnungslegung führe faktisch zu einer drastischen Verkürzung der Verjährungsfrist. Auch bestehe zwischen der Intercarrier- und der Endkundenabrechnung kein Zusammenhang; mithin sei eine Angleichung der Fristen nicht geboten. Die Antragstellerin habe auch keinen Anspruch auf eine Verzinsung einer hinterlegten Sicherheitsleistung, denn die §§ 232ff BGB sähen dies nicht vor. Der Verweis auf § 550b Abs. 2 BGB gehe fehl, da er eine Spezialnorm für die Wohnraummiete sei.

Die von der Antragstellerin beantragten Kündigungsfristen seien zu lang. Der Vertrag müsse regelmäßig aktualisiert werden, um neue technische oder regulatorische Entwicklungen einzuarbeiten. Mit den vorgesehenen 6 Monaten würde den Parteien hinreichend Zeit zur Neuaushandlung des Vertrages zur Verfügung stehen. Der Antrag hinsichtlich der Kündigungsfristen bei den Zusammenschaltungsleistungen beziehe sich offensichtlich auf den verhandelten EBC-Vertrag und nicht auf die beantragte Vertragsfassung mit Stand 05.04.00. Die vorgesehene Verkürzung sei angemessen und geboten, um die bei den „O- und Z-Leistungen“ häufiger notwendigen Produktumstellungen zeitnah und marktgerecht durchführen zu können. Die beanstandete Regelung in Ziffer 29 Abs. 4 des Hauptteils sei nicht zu streichen. Der Antragsgegnerin könne es nicht zugemutet werden, unentgeltlich Leistungen zu erbringen. Es sei angemessen, dass die Kosten für die Ergänzungsanlage bei ICAs mit Zweifwegeführung von der Antragstellerin getragen werden, denn diese werde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerin errichtet.

Der Antrag zur Veränderung des Netzkonzeptes sei abzulehnen, denn die Regeln dienten der Aufrechterhaltung der Netzintegrität. Ohne die Vorgaben wäre die Antragstellerin völlig frei in der Wahl der Übergabepunkte im Netz der Antragsgegnerin und könnte so atypischen Verkehr erzeugen, für den das Netz der Antragsgegnerin nicht ausgelegt sei. Die Interessen der Antragstellerin würden dadurch gewahrt, dass sie wählen könne, ob sie den Verkehr ursprungs- oder zielnah übergebe. Die beantragte Veränderung des Messverfahrens führe zu einer erheblichen Zeitverzögerung bei der Behebung von Kapazitätsengpässen bei Carriern. Die Regelungen seien auch zu ungenau, um praktisch handhabbar zu sein.

Auf die Übergabe der CLI könne nicht verzichtet werden. Diese sei für die Realisierung des Endkundenleistungsmerkmals CLIP (Calling Line Identification Presentation) erforderlich, die die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 TKV anbieten müsse. Der Antragstellerin sei die Übergabe auch möglich, da die entsprechenden Vereinbarungen mit ihren Zusammenschaltungspartnern um diese Leistung erweitert werden könnte. Die Antragsgegnerin benötige die CLI darüber hinaus auch für die Abrechnung der IC-Leistungen. Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Beschränkung der Leistungspflicht bei der Leistung Telekom-B.2 auf die bestellte Verkehrsmenge sei erforderlich, um die Planbarkeit des ausgetauschten Verkehrsvolumens sicher zu stellen.

Der Antrag zu IV.2 sei unbegründet, weil die Konfigurationsmaßnahmen grundsätzlich bei jedem Carrier einzeln vorgenommen werden müssten. Einen Bündelvorteil gebe es nur, wenn für einen Carrier mehrere Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt würden. Der Antrag zu VI. sei nicht Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Regelung entspreche aber auch dem Interesse beider Parteien. Der Antrag auf Senkung der Mindestauslastung führe nur zu unnötigem Mehrbedarf an ICAs und damit zu unnötigen Investitionen der Antragsgegnerin.

Eine Verkürzung der Entstörfristen könne nicht verlangt werden. Zum einen biete die Antragsgegnerin eine Expressstörung an. Zum anderen sei zu berücksichtigen, dass die Ursachen von Störungen häufig außerhalb der Sphäre der Antragsgegnerin lägen. Der Antrag zu VIII.3 sei unbegründet, weil die Antragsgegnerin die vorgeschlagene Klausel nicht erfüllen könne. Der Antrag zu IX. sei unbegründet, weil die Dimensionierung der RLT und GEV in den Kollokationsräumen für die Zusammenschaltung hinreichend sei, eine Erweiterung sei auch im Hinblick auf das Kollokationsraum-Sharing – zu dem die Antragsgegnerin nicht verpflichtet sei – nicht erforderlich.

Die Antragsgegnerin habe gegen eine Beschränkung der Leistung Telekom-Z.7 auf Verbindungen mit Ursprung aus ihrem Netz nichts einzuwenden. Eine Weiterung um neu zugeteilte Rufnummern sei grundsätzlich möglich.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die Migrationsregel in vollem Umfang rechtswidrig sei. Die Antragsgegnerin dürfe nicht verlangen, dass der Verkehr nur ziel- oder ursprungsnah übergeben wird. Insbesondere in den Fällen, in denen die Antragsgegnerin den zielnahen Übergabeort nicht bereitstelle, könne sie nicht die ursprungsnahen Übergabe verlangen. Entsprechend müssten wenigstens auch die Messregeln angepasst werden.

Der Antrag auf Fristverkürzung für die ICAs-Bereitstellung sei begründet. Denn die Antragsgegnerin missbrauche ihre marktbeherrschende Stellung durch überlange Bereitstellungsfristen. Die langen Fristen seien auch eine Zugangsbeschränkung im Sinne des § 35 Abs. 2 TKG. Die Bereitstellungssituation habe sich durch das Priorisierungsverfahren nicht nachhaltig verbessert. Deshalb bestehe auch das Bedürfnis, das Bestell- und Bereitstellungsregime vollständig neu zu regeln.

Der Antrag auf Weitergabe von Kostenvorteilen bei Konfigurationsmaßnahmen sei berechtigt. Wenn die Antragsgegnerin flächendeckend Konfigurationsmaßnahmen für sämtliche Zusammenschaltungspartner bereitstelle, würden regelmäßig deutlich niedrigere Kosten pro Zusammenschaltungspartner als im „Normalfall“ anfallen.

Die Beigeladene zu 2. ist der Ansicht, dass die beantragte Ausschlussfrist für Abrechnungen nicht angemessen sei, da die Zusammenschaltungspartner aufgrund von Problemen mit den Abrechnungssystemen nicht immer in der Lage seien, alle Forderungen binnen kurzer Zeit in Rechnung zu stellen. Die beantragten längeren Kündigungsfristen seien angemessen. Die Regelung in Ziffer 29 Abs. 4 des Hauptteils sei entsprechend der Spruchpraxis der Beschlusskammer zu streichen. Die Übergabe der CLI könne, wenn die Verbindung ihren Ursprung im Netz eines Dritten habe, nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Die Beschränkung der Leistungspflicht für Telekom-B.2 auf die bestellte Verkehrsmenge sei nicht sachgerecht. Eine zusätzliche Disziplinierung der ICP sei nicht erforderlich. Die beantragte Veränderung des Bestell- und Bereitstellungsregimes wird unterstützt.

Die Beigeladene zu 21. ist der Ansicht, dass entgegen dem Netzkonzept der Antragsgegnerin auch eine Übergabe, die nicht ziel oder ursprungsnah sei, zu erlauben sei. Denn es könne gerade aufgrund der langen Bereitstellungszeiten zu Kapazitätsenpässen am zielnahen Übergabepunkt kommen. Weiter ist sie der Ansicht, dass die Bereitstellungszeiten zu lange seien und das Verfahren nicht transparent sei. Ein transparenteres System mit kürzeren Fristen sei auch möglich, wie der Vergleich mit Österreich zeige.

Am 20.11.00 hat die Beschlusskammer die Entscheidungsfrist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 TKG um vier Wochen verlängert.

Den Parteien und Beigeladenen ist in der am 20.12.00 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 23.01.01 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

## II.

Grundlage der Entscheidung ist § 37 TKG.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer hierfür ergibt sich aus § 66 TKG i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 1 TKG.

2. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Anordnung der Zusammenschaltung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit dem der Antragsgegnerin gemäß §§ 35 Abs. 1 S. 3, 37 TKG in dem aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang. Die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Zusammenschaltungsanordnung sind teilweise erfüllt.

a. Die Antragsgegnerin und die Antragstellerin betreiben jeweils ein öffentliches Telekommunikationsnetz.

b. Der Erlass einer Anordnung auf Zusammenschaltung öffentlicher Telekommunikationsnetze setzt gemäß § 37 Abs. 1 TKG, § 9 Abs. 1 NZV des weiteren voraus, dass zwischen den Betreibern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine Vereinbarung über eine Zusammenschaltung nicht zustande gekommen ist, d.h. Vertragsverhandlungen aufgrund der fehlenden Einigung über die vertraglichen Bedingungen einer Netzzusammenschaltung gescheitert sind.

Nach der gefestigten Entscheidungspraxis der Beschlusskammer sind an die Voraussetzungen des Scheiterns der Vertragsverhandlungen keine überzogenen Anforderungen zu knüpfen. Denn der Sinn des Anordnungsverfahrens nach § 37 TKG besteht gerade darin, innerhalb kürzester Fristen die fehlende Einigung der Parteien durch eine Anordnung zu ersetzen, damit das Entstehen von Wettbewerb nicht durch das Verzögern von Vertragsverhandlungen verhindert oder auch nur verzögert wird. Es genügt deshalb, wenn eine der Parteien ein eindeutiges und unmissverständliches Anliegen an die andere Partei herangetragen hat, ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Wird daraufhin gar kein Angebot oder nur ein Angebot, das nicht angenommen wird, abgegeben oder legt einer der Verhandlungspartner erkennbar eine Form von Verzögerungstaktik bei der Vertragsverhandlungen an den Tag, ist ein Antrag auf Anordnung einer Zusammenschaltung statthaft; auf ein schuldhaftes Verhalten einer der Parteien stellt das Gesetz nicht ab. Allerdings müssen die Verhandlungen von beiden Seiten aus ernsthaft und ergebnisorientiert geführt werden. Hierzu müssen sie erforderlichenfalls auch die personellen und organisatorischen Vorkehrungen treffen.

Der Zusammenschaltungsvertrag der Parteien wurde durch die Antragsgegnerin gekündigt, die Verhandlungen über die neuen vertraglichen Bedingungen haben nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt. Die Antragstellerin hat die von ihr beantragten Zusammenschaltungsbedingungen zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht. In den Verhandlungen haben die Parteien sich zwar über weite Teile des Vertrages einigen können, doch sind sie nicht bereit, diese Bedingungen gesondert zu vereinbaren. Insbesondere die Antragsgegnerin sieht sich an die in den Verhandlungsrunden gefundenen Einigungspunkte nur insofern gebunden, als die strittig gebliebenen Punkte in ihrem Sinne geregelt werden. Zum Abschluss eines Teilvertrages über die unstrittigen Bedingungen ist die Antragsgegnerin nicht bereit.

3.a. Die Zusammenschaltung kann als solche, einschließlich aller Elemente und Bedingungen, angeordnet werden (vgl. BT-Drs. 13/4864 S. 78 zu § 36 TKG-E, der dem jetzigen § 37 TKG entspricht). Die Beschlusskammer kann damit insbesondere zu allen Vertragsbedingungen, hinsichtlich derer es zu keiner vertraglichen Einigung gekommen ist, entsprechende Regelungen

gen treffen, soweit solche mit dem Rechtscharakter einer Anordnung als Zusammenschaltung vereinbar sind.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Regelungszusammenhang des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 TKG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 NZV und der Anlage zu dieser Vorschrift sowie § 9 Abs. 1 NZV. Zum anderen wird diese Auslegung auch durch die Entstehungsgeschichte des § 37 TKG gestützt. Denn im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung des TKG sah § 38 TKG Satz 1 vor, dass die Regulierungsbehörde „berechtigt (ist) die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen ... zu setzen“ (siehe dazu Begründung zum TKG, BT-Drs. 13/3609, S 47). Im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde der ursprüngliche § 38 TKG-E (in § 36 TKG-E) dann dahingehend ausgeweitet, dass die Regulierungsbehörde, wenn eine Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande kommt, die Zusammenschaltung als solche anordnet und nicht nur Einzelheiten der Vereinbarung regeln kann (BT-Drs. 13/4864, S. 78).

Die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen liegt damit im Gestaltungsspielraum der Beschlusskammer. Es ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin daher keine weitere Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Die Anordnung soll eine Zusammenschaltungsvereinbarung i.S.d. § 36 TKG ersetzen, wenn die Parteien sich nicht über diese einigen konnten. Der Zusammenschaltungsvertrag ist ein umfangreiches, detailliertes und komplexes Vertragswerk, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Zusammenschaltungspartner geregelt werden. Die konkrete Ausgestaltung der anzuordnenden Zusammenschaltungsbedingungen ist nicht gesetzlich vorgegeben und kann auch nicht gesetzlich vorgegeben werden. Die Zusammenschaltung kann in vielfältiger Form vereinbart werden. Für die konkrete Umsetzung der Zusammenschaltung gibt es kaum gesetzliche Vorgaben. Selbst die technische Umsetzung der Zusammenschaltung ist nicht gesetzlich geregelt. Diese orientiert sich zwar in der Praxis an den entsprechenden Vereinbarungen des AKNN, doch haben die Beschlüsse des AKNN keinen Gesetzesrang, sie haben für Nichtmitglieder keinerlei Bindungswirkung.

Damit die Entscheidung der Beschlusskammer im Hinblick auf die zu beachtende Vertragsfreiheit der Unternehmen hinreichend „marktnah“ ist, ist es allerdings gerechtfertigt, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenschaltung an anderen bereits abgeschlossenen Zusammenschaltungsverträgen, die aufgrund der Personen der Parteien sowie der ausgehandelten „Bedingungen“ Vorbildcharakter haben, sowie an einvernehmlich getroffenen Vereinbarungen im AKNN zu orientieren. Derartige vergleichbare Vereinbarungen sind ein Indiz dafür, auf welche gegenseitigen Bedingungen sich Marktteilnehmer freiwillig einigen, um eine Zusammenschaltung zu erhalten.

Durch die Orientierung an vergleichbaren Verträgen ist gleichzeitig gewährleistet, dass die Antragsgegnerin im Geschäftsverkehr nicht ohne sachlichen Grund gleichartige Unternehmen ungleich behandelt und deshalb gegen das in § 33 TKG geregelte Diskriminierungsverbot verstößt.

Sofern diese Gesichtspunkte bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung nicht berücksichtigt würden, hätte dies zur Folge, dass Vertragsverhandlungen und freiwillige Vereinbarungen, mithin der gesamte Ansatz des TKG, dem der Grundsatz der Vertragsfreiheit in einem deregulierten Markt zugrunde liegt, konterkariert würden. Denn Vertragsverhandlungen könnten geführt und Vertragsvereinbarungen mit der Sicherheit abgeschlossen werden, dass die Beschlusskammer im Rahmen eines anderweitig anhängig werdenden Zusammenschaltungsverfahrens umfassend korrigierend eingreift, indem sie eine Zusammenschaltungsanordnung erlässt, deren Festlegungen nachträglich auch auf die bereits freiwillig geschlossenen Vereinbarungen übertragen werden. Die Zusammenschaltungspartner der Antragsgegnerin, die vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben, könnten und würden sich aus Gründen der Nichtdiskriminierung auf eine Anpassung ihrer Verträge entsprechend dem Inhalt einer Zusammenschaltungsanordnung berufen. Die vom TKG beabsichtigte Deregulierung des Telekommunikationsmarktes und der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen und Verhandlungen würde dadurch faktisch ausgehöhlt.

Die Beschlusskammer führt deshalb keine weitreichende „allgemeine“ Vertragskontrolle durch. Die Regulierungsbehörde hat insoweit keine Entscheidungsbefugnisse; die Überprüfung von Zusammenschaltungsverträgen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Zivil-, Kartell- und Wettbewerbsrecht, insbesondere dem AGBG und GWB bzw. UWG, durch die zuständigen Gerichte und Behörden bleibt im Übrigen unberührt.

Allerdings hat die Beschlusskammer auch bei der Anordnung der Zusammenschaltung nach § 37 TKG mit zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich die Antragsgegnerin gegenüber den nachfragenden Wettbewerbsunternehmen durch die angebotenen Zusammenschaltungsbedingungen missbräuchlich bzw. diskriminierend verhält. Denn die Beschlusskammer ist bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung selbstverständlich an die Ziele und Vorgaben des gesamten TKG, also auch § 33 TKG, gebunden. Aufgrund der engen Entscheidungsfrist, die § 37 TKG vorgibt, sind eingehende Ermittlungen, ob tatsächlich ein missbräuchliches bzw. diskriminierendes Verhalten der Antragsgegnerin vorliegt, allerdings oftmals nicht mit einer für eine hinreichende Überzeugungsbildung der Kammer erforderlichen Ausführlichkeit durchführbar. Dies ist insbesondere bei technisch schwierigen und komplexen Fragen der Fall. Ein missbräuchliches bzw. diskriminierendes Vorgehen der Antragsgegnerin ist daher bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung nur insoweit zu berücksichtigen, wie es sich für die Kammer als offensichtlich darstellt oder es sich innerhalb der maximal 10-wöchigen Entscheidungsfrist ermitteln lässt, m.a.W. wenn die Beschlusskammer „sehenden Auges“ eine missbräuchliche bzw. diskriminierende Zusammenschaltungsbedingung anordnen oder einem solchen Verhalten nicht abhelfen würde. Andernfalls wäre das Zusammenschaltungsverfahren, dessen kurze Entscheidungsfrist gerade im Interesse des die Zusammenschaltung nachfragenden Netzbetreibers liegt, nicht mehr handhabbar. Dies hat grundsätzlich auch der Gesetzgeber des TKG so gesehen, indem er die Missbrauchsaufsicht in einem gesonderten Verfahren geregelt hat. Denn das Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 33 TKG unterliegt im Gegensatz zum Anordnungsverfahren nach § 37 TKG keiner Fristbindung für eine zu treffende Entscheidung. Im Hinblick auf die Regelung des § 33 TKG hat die Beschlusskammer ferner die Festlegungen in den Zusammenschaltungsverfahren (BK 4a-99-047/Z22.10.99, BK 4c-048/Z22.10.99, BK 4d-051/Z22.10.99 u.a.) von Ende 1999 und Anfang 2000 berücksichtigt.

b. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte hat die Beschlusskammer der Zusammenschaltungsanordnung daher das Vertragsangebot der Antragsgegnerin über eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit den Anlagen und Anhängen (Stand 05.04.00) entsprechend dem Antrag der Antragstellerin zugrundegelegt. Denn bei einer Anordnung nach § 37 TKG ist insbesondere der Wille der Parteien, wie er im Verfahren und - entsprechend dem Vorrang vertraglicher Vereinbarungen - auch in den einem Verfahren nach § 37 TKG vorgelagerten Vertragsverhandlungen zum Ausdruck kam, zu berücksichtigen. Die anderen verhandelten (EBC-) Vertragsentwürfe – die der Beschlusskammer nicht vorliegen – wurden nicht berücksichtigt, weil die Antragstellerin lediglich die Zusammenschaltungsregelungen für das bis zum 31.05.01 geltende entfernungsabhängige Entgeltregime beantragt hat.

Die Beschlusskammer hat die Anhänge D, G und H aus dem gekündigten Zusammenschaltungsvertrag der Parteien und nicht aus dem Vertragsangebot der Antragsgegnerin angeordnet. Der vertraglich vereinbarte Anhang D hat einen aktuelleren Stand und enthält im Gegensatz zum Angebot Regelungen zum vereinbarten manuellen Ausfallrouting. Der vereinbarte Anhang G wurde angeordnet, da die darin vereinbarten Orte der Zusammenschaltung zwischen den Parteien und die gegenseitig zu erbringenden Zusammenschaltungsleistungen festgelegt sind. Der vereinbarte Anhang H war anzuordnen, da hier im Gegensatz zum Vertragsangebot die konkreten Ansprechpartner benannt sind.

Eine auf die strittigen Punkte beschränkte Teilanordnung kam vorliegend nicht in Betracht. Die Parteien haben keine dem Schriftformerfordernis des § 5 Abs. 1 NZV genügende Teilvereinbarung über die Zusammenschaltung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze geschlossen und somit auf diese Weise zugleich eine rechtsverbindliche Einigung dokumentiert. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass die Antragsgegnerin sich an die in den Verhandlungsrunden gefundenen Einigungspunkte nur insofern gebunden sieht, als die strittig gebliebenen Punkte in

ihrem Sinne geregelt werden. Zwischen den Parteien wären ab dem 01.02.01 bis zu einem Vertragsschluss wesentliche Bedingungen der Zusammenschaltung nicht verbindlich geregelt.

c. Die Änderung oder Streichung einiger Bedingungen des Vertragsentwurfes war in dem angeordneten Umfang geboten, der darüber hinausgehende Antrag war abzulehnen.

Im Einzelnen:

**(1) Zu Antrag I. 1. und II. 3.**

Die beantragte Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Ablehnung der Nutzung einer Kollokationsfläche für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auch für die Zusammenschaltung schriftlich zu begründen, war abzulehnen. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 14.12.00 die wesentlichen Fallgruppen für die Ablehnung der gemeinsamen Nutzung der Kollokationsfläche genannt. Die Ablehnungsgründe liegen zum Teil in der Sphäre der Antragstellerin und sind für diese ersichtlich. Auch in den anderen Fällen erscheint eine schriftliche Begründung nicht erforderlich. Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass die Antragsgegnerin ihre Vertragspartner auf Besonderheiten hinweist, die eine gemeinsame Nutzung grundsätzlich verhindern.

**(2) Zu Antrag I. 2. und X.**

Der Antrag auf die zeitliche Begrenzung der Abrechnungsnachbesserung war ebenfalls abzulehnen. Aufgrund der Ausführung der Beigeladenen zu 2. ist fraglich, ob eine solche Regelung angemessen ist. Jedenfalls ist sie nicht erforderlich. Die zwischen den Parteien abzurechnenden Entgelte betreffen die Bereitstellung und Überlassung von Anschlüssen sowie Verbindungsleistungen im Rahmen der Netzzusammenschaltung. Die Argumentation der Antragstellerin zielt offensichtlich auf die Verbindungsentgelte. Die Antragstellerin hat im Verfahren BK 4a-00-018/Z30.06.00 vorgetragen, ein Intercarrier-Billingsystem zu betreiben, das auch die Entgelte erfasst, die die Antragsgegnerin ihr in Rechnung stellt. Dieses System kann – mangels einer entsprechenden Portierungsdatenbank – nicht in jedem Fall unterscheiden, ob es sich um eine Terminierungs- bzw. Zuführungsleistung oder eine Transitleistung handelt. Es kann also zwischen einer Verbindung Telekom-B.1 und Telekom-O.2 nicht unterscheiden. Das Problem der Nachberechnung scheint aber ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten Aufstellung nicht auf der fälschlichen Abrechnung zu beruhen, sondern auf dem Fehlen von Verbindungen aus dem Abrechnungszeitraum. In der Rechnung werden aber die Minuten pro Leistung für den Abrechnungszeitraum angegeben. Die Antragstellerin müsste bei einem Abgleich der Rechnung mit ihrem Intercarrierbillingsystem deshalb erkennen, dass und in welchem Umfang Verbindungen fehlen. Dadurch ist es ihr möglich, sich auf die eventuellen Nachforderungen einzustellen.

**(3) Zu Antrag I. 3.**

Der Antrag auf Ergänzung der Ziffer 18 des Hauptteils um eine Regelung für die Verzinsung und Rückzahlung der Sicherheitsleistung war abzulehnen. Der Vertragsentwurf sieht die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft und Hinterlegung in Geld vor. Der Antrag bezieht sich nur auf die zweite Variante, die Hinterlegung von Geld. Doch kommt eine Verzinsung auf hinterlegtes Geld durch die Antragsgegnerin als Sicherungsnehmerin nicht in Betracht. Denn die Hinterlegung erfolgt durch Übergabe des Geldes an die Hinterlegungsstelle, die Antragsgegnerin erwirbt gemäß § 233 BGB i.V.m. § 7 HinterlegungsO lediglich ein Pfandrecht am Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin gegen den Träger der Hinterlegungsstelle. Der Verweis auf den Rechtsgedanken des § 550b Abs. 2 BGB geht fehl, weil dort gerade nicht der Fall der Hinterlegung geregelt ist, sondern die Konstellation, dass die Sicherheit durch Übergabe an den Sicherungsnehmer geleistet wird, siehe auch Palandt-*Putzo*, 59. Auflage, § 550b BGB Rz 11.

**(4) Zu Antrag I. 4., I. 5. und III. 3.**

Der Antrag auf Anordnung von Kündigungsfristen für den Vertrag und die Verbindungsleistungen war abzulehnen. Denn Regelungen zur Kündigung der Netzzusammenschaltung (des „Vertrages“) können nicht im Rahmen einer als Verwaltungsakt ergehenden Zusammenschaltungsanordnung angeordnet werden. Das widerspräche der Rechtsnatur einer Anordnung. Davon zu trennen sind die Kündigungs- bzw. Stornierungsrechte für die Anschlüsse. Diese kön-

nen aufgrund der Anordnung bestellt werden und entsprechend auch wieder gekündigt bzw. storniert werden. Der konkrete Anschluss ist nicht Gegenstand der Anordnung, sondern nur die Regeln für die Planung, Bestellung, Bereitstellung und Nutzung. Durch eine solche Kündigung oder Stornierung ist deshalb die Anordnung nicht betroffen.

Der § 37 TKG ermächtigt die Beschlusskammer das Zusammenschaltungsverhältnis der Parteien zu regeln. Die Anordnung diese Regelungen in einen Vertrag umzusetzen ist weder erforderlich.

Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass die Parteien alsbald einen Zusammenschaltungsvertrag schließen. Ein solcher Vertrag muss auch Kündigungsregeln vorsehen. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Zusammenschaltung von der Antragsgegnerin wegen der sich für sie aus §§ 36, 37 TKG ergebenden Zusammenschaltungspflicht grundsätzlich nicht aufgekündigt werden kann, doch besteht für dieses Dauerschuldverhältnis ein ständiger Anpassungsbedarf. Auf dem dynamischen Markt der Telekommunikation ändern sich in kurzen Zyklen die Anforderungen an die Zusammenschaltung. Deshalb muss es beiden Parteien möglich sein, neben Ergänzungen auch Änderungen der bestehenden Bedingungen in angemessener Zeit zu verlangen. Das vertragliche Instrument dafür ist die Änderungskündigung. Der Vertrag sollte eine entsprechende Regelung vorsehen, lit. p) der Anlage zu § 5 Abs. 2 NZV. Aus Sicht der Beschlusskammer dürfte es aber keinen Grund geben, den gesamten Vertrag regelmäßig neu auszuverhandeln. Es wäre sinnvoll, wenn die Partei, die eine Änderungskündigung ausspricht, mit dem neuen Vertragstext angibt, welchem Zweck die jeweiligen Änderungen dienen. Die vorgesehene Frist von sechs Monaten zum Jahresende ist aus Sicht der Beschlusskammer angemessen.

Für die einzelnen Zusammenschaltungsleistungen (Anlage C und D) sollte ein gesondertes Kündigungsrecht vorgesehen werden, um notwendige Anpassungen (z.B. Veränderung der zu übermittelten ISDN-Leistungsmerkmale oder Entgelte) ohne Kündigung des Gesamtvertrages auch kurzfristig vornehmen zu können, lit. q) der Anlage zu § 5 Abs. 2 NZV. Die bis jetzt vorgesehene Frist von drei Monaten erscheint angemessen. Mit der Kündigung sollte aber unbedingt die Neuregelung übersandt werden.

Neben den „ordentlichen“ Kündigungsrechten sehen Verträge grundsätzlich außerordentliche Kündigungsrechte aus besonderen Grund - insbesondere schwerwiegende Vertragsverletzungen - vor. Soweit die Beschlusskammer eine Regelung für entsprechende Fälle für notwendig erachtet hat, wurde dem durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts Rechnung getragen.

#### **(5) Zu Antrag I. 6.**

Die Ziffer 29 Abs. 4, nach der eine Leistungspflicht der Antragsgegnerin für alle Leistungen, deren Preise genehmigungspflichtig sind, erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung und für die Dauer einer vorläufigen oder endgültigen Genehmigung besteht, war zu streichen.

Denn der Beginn der Leistungspflicht kann nicht alleine von der Erteilung einer Genehmigung bzw. vorläufigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ansonsten hätte es die Antragsgegnerin einseitig in der Hand, wann sie ihre Entgeltanträge stellt und könnte so den Beginn der Leistungspflicht hinauszögern. Die Antragsgegnerin war daher zu verpflichten, unverzüglich nach Vereinbarung einer Leistung, deren Preis genehmigungspflichtig aber noch nicht genehmigt ist, einen entsprechenden Entgeltgenehmigungsantrag bei der Regulierungsbehörde zu stellen. Denn bereits ab dem Datum der Antragstellung besteht nach der ständigen, der Antragsgegnerin bekannten Entscheidungspraxis der Beschlusskammer die Möglichkeit der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung mit Wirkung ab Antragstellung.

#### **(6) Zu Antrag II. 1.**

Der Antrag war abzulehnen. Das Entgelt für die Bereitstellung der Ergänzungsanlage ist entsprechend dem Vertragsentwurf der Antragsgegnerin mit Beschluss BK 4a-99-041/E17.09.99 vom 05.11.99 genehmigt worden. Einen sachlichen Grund für die beantragte Kostenteilung besteht nicht, da die Ergänzungsanlage allein im Interesse und auf Bestellung der Antragstellerin errichtet wird.

**(7) Zu Antrag II. 2.**

Der Antrag auf Festlegung der paritätischen Verkehrsführung bei der Doppelabstützung war abzulehnen. Die Antragstellerin hat nicht begründen können, warum die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Regelung, die die Antragsgegnerin mit allen ihren Zusammenschaltungspartnern vereinbart hat, nicht ihrem Interesse gerecht wird. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann die nicht paritätische Aufteilung nicht dazu führen, dass einzelne ICAs nicht hinreichend ausgelastet sind und damit gekündigt werden können. Denn das Kündigungsrecht orientiert sich nicht an der Auslastung des einzelnen Anschlusses, sondern des gesamten Netzübergangs.

**(8) Zu Antrag III. 1.**

Dem Antrag auf Modifizierung des Netzkonzepts war teilweise stattzugeben. Das Netzkonzept der Antragsgegnerin trägt den berechtigten Interessen der Antragstellerin an einem automatischen Ausfall- und Überlauffrouting für die Terminierung nicht hinreichend Rechnung. Das Netzkonzept sieht keine Ausnahme für ein automatisches Ausfall- und Überlauffrouting der Antragstellerin vor. Zur Vermeidung von Verkehrsverlusten ist aber im Interesse sowohl der Parteien als auch der Endkunden die Einrichtung eines Zweitweges für den Fall einer Störung oder Überlastung sinnvoll. Allerdings war mit zu berücksichtigen, dass das Netzkonzept der Planbarkeit des Netzes und damit auch der Verhinderung von Verkehrsverlusten dient. Deshalb kann auf die Begrenzungen des Netzkonzeptes nicht gänzlich verzichtet werden. Aus diesem Grund konnte auch die beantragte Regelung nicht übernommen werden, weil diese das Netzkonzept praktisch aushöhlt.

Die tenorierten Regeln gestatten ein automatisches Ausfallrouting sowie im begrenztem Umfang einen Überlauf. Die Beschlusskammer hat lediglich ein grundsätzliches Konzept angeordnet, dass einer detaillierteren Ausgestaltung offen steht.

Die Einfügung des Absatzes 3 in Ziffer 3.1.1 war erforderlich, weil die Antragstellerin den realisierten Übergabeort wählen darf, bei dem das günstigste Verbindungsentgelt anfällt. Das Netzkonzept der Antragsgegnerin ist an ihrer Netzstruktur orientiert. Soweit diese von der geografischen Struktur abweicht, muss das zu Lasten der Antragsgegnerin gehen. Denn die Antragsgegnerin kann nicht von den Wettbewerbern verlangen, dass diese einseitig die Nachteile der derzeit geltenden entfernungsabhängigen Entgeltstruktur tragen. Von einer Anpassung der Ziffer 1.4 an die im Beschluss BK 4c-99-046/Z22.10.99 vom 30.12.99 festgelegten Grundsätze zur zielnahen Terminierung hat die Beschlusskammer mangels eines entsprechenden Antrages der Antragstellerin abgesehen.

**(9) Zu Antrag III. 2. und VIII.1**

Der Antrag auf Änderung der Migrationsregeln war abzulehnen. Die beantragte verkürzte Bereitstellungsfrist konnte nicht angeordnet werden. Denn dem Interesse der Antragstellerin wird dadurch Rechnung getragen, dass die Antragsgegnerin den Verkehr nur dann begrenzen darf, wenn die Antragstellerin auf ein berechtigtes Migrationsverlangen keine Bestellung abgibt.

Die beantragte Verlängerung der Messung der Schwellwertüberschreitung war abzulehnen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die im Vertragsentwurf vorgesehene Messung über neun Tage hinreichend repräsentativ. Es ist nicht nachvollziehbar, wie „Sonderaktionen und Tarifmaßnahmen“ zu einer Verzerrung führen können. Die angeführten Maßnahmen werden sicher das Ziel haben, den Verkehr der Antragstellerin dauerhaft zu steigern. Wenn die Maßnahme nur auf einen Tag beschränkt ist, wird sie kaum zu der Schwellenwertüberschreitung führen. Sollte sie sich aber auf mehrere Tage beziehen, ist die beabsichtigte dauerhafte Verkehrssteigerung wahrscheinlich.

**(10) Zu Antrag III. 4.**

Der Antrag auf Beschränkung der Pflicht zur Übergabe der CLI bei den Leistungen Telekom-B.1, Telekom-O.1, Talkline-B.2 und Talkline-O.12 auf Verbindungen mit Ursprung im Netz der Antragstellerin war abzulehnen. Hinsichtlich der Leistungen Talkline-B.2 und Talkline-O.12 ist

der Antrag unverständlich, denn diese Leistungen sind auf die Zuführung aus dem Netz der Antragstellerin beschränkt.

Bei der Leistung Telekom-O.1 ist der Verkehr auf Verbindungen mit Ursprung in nationalen Telekommunikationsnetzen beschränkt. Nach der Abschaltung des analogen C-Mobilfunknetzes der Antragsgegnerin zum 31.12.00 müsste jeder nationale Netzbetreiber die CLI beim Verbindungsaufbau übergeben können. Die Antragstellerin hat auch nicht vorgetragen, dass sie tatsächliche Probleme mit der Übergabe der CLI hat. Die Antragsgegnerin kann mit Hilfe der CLI feststellen, ob der Ursprung der Verbindung vertragsgemäß im Inland liegt.

Bei der Leistung Telekom-B.1 ist der Verkehr nicht auf Verbindungen mit nationalem Ursprung begrenzt. Bei Verbindungen aus dem Ausland (außerhalb der EU) kann es sein, dass der ausländische Netzbetreiber nicht in der Lage ist, die CLI zu übertragen. Doch begründen diese Fälle der Unmöglichkeit nicht die Änderung der Verpflichtung der Antragstellerin. Das Interesse der Kunden an der Anzeige der Teilnehmerrufnummer des Anrufers wird durch § 13 Abs 3 TKV manifestiert. Eine netzübergreifende Vereinbarung der Übertragung der CLI dient also dem Kundeninteresse. Die Antragstellerin ist dadurch auch nicht ungebührlich belastet, denn eine „Pflichtverletzung“ ist nicht sanktioniert. Die Antragsgegnerin ist nicht berechtigt, Verbindungen, die ohne CLI im Rahmen der Leistung Telekom-B.1 übergeben werden, abzuweisen.

#### **(11) Zu Antrag III. 5.**

Dem Antrag, den Leistungsvorbehalt der Antragsgegnerin für die Leistung Telekom-B.2 einzuschränken, war statt zu geben. Die Leistung steht lediglich unter dem Vorbehalt der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Die Antragsgegnerin hat nicht nachvollziehbar dargelegt, warum eine Beschränkung der Leistungspflicht auf das bestellte Verkehrsvolumen für die Zuführungsleistung erforderlich ist. Der Zuführungsverkehr, den die Antragstellerin an den Netzübergängen nachfragen kann, ist limitiert durch die Kapazität des entsprechenden Bündels. Wenn die Nachfrage höher ist als die Kapazität des Bündels, kann die Antragstellerin die gemäß Ziffer 2.2 der *Anlage E - Qualität* zu garantierende Verlustwahrscheinlichkeit an den ICAs nicht erreichen. Weiter ist auch nicht ersichtlich, wieso es bei der Zuführung eine rigide Begrenzung geben muss, während bei der Terminierung eine Beschränkung auf die betriebliche und technische Möglichkeit hinreichend ist.

#### **(12) Zu Antrag IV. 1., V. 3. und XII.**

Dem Antrag auf Erhöhung der Vertragsstrafen für die Überschreitung des verbindlichen Bereitstellungstermins oder der Bereitstellungsfrist war abzulehnen.

Zwar weisen die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen zur Bereitstellungssituation einige Mängel auf. So fehlen z.B. Angaben über die Bereitstellung von ICAs für Mobilfunknetzbetreiber und die vorgelegten Bestell- und Bereitstellungslisten spiegeln die tatsächliche Situation nur bedingt wider. Doch reichen die Unterlagen aus Sicht der Beschlusskammer aus, um eine grobe Bewertung der Bereitstellungssituation abzugeben. Die stichprobenartige Überprüfung der vorgelegten Unterlagen mit den Angaben der Antragstellerin und einiger Beigeladenen wiesen zwar Differenzen auf. Doch konnte eine überwiegende Übereinstimmung festgestellt werden. Auch sind die Differenzen nicht dergestalt, dass von einer „geschönten“ Darstellung durch die Antragsgegnerin ausgegangen werden muss. Die Unterlagen weisen darüber hinaus auch Unstimmigkeiten zu den verschiedenen Angaben, die die Beschlusskammer von der Antragsgegnerin vor diesem Verfahren erhalten hat, auf. Allerdings legen auch hier die Differenzen keinen Verdacht einer „geschönten“ Darstellung nahe.

Nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer hat sich die Bereitstellungssituation im letzten Jahr verbessert. Der zeitnahe Zugang für neue Wettbewerber, wenn auch mit einer begrenzten Anzahl an ICAs, scheint gesichert. Insofern haben die Priorisierungsregeln eine positive Wirkung gezeigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerin auch weiterhin die Bestellungen nach den Priorisierungsregeln bearbeiten wird. Weiter ist die Anzahl der nicht terminierten Bestellungen zurück gegangen. Auch deutet vieles darauf hin, dass sich die Bereitstellungsfristen verkürzen. Im Ergebnis ist die Dauer aber noch zu lang. Die Ursache liegt allerdings nicht alleine bei der Antragsgegnerin. Denn es haben sich erhebliche Defizite auf Seiten der Wettbewerber gezeigt.

Nach der Ermittlung der Beschlusskammer spricht vieles dafür, dass die Qualität der Bestellplanung der meisten Wettbewerber unzureichend ist. Das zeigt sich besonders an der großen Menge von bestellten oder bereitgestellten ICAs, die aufgrund mangelnder Auslastung von der Antragsgegnerin storniert oder gekündigt wurden. Auch aus den Stellungnahmen der Antragstellerin und Beigeladenen ergibt sich der Eindruck, dass viele Wettbewerber ihre Verkehrsentwicklung nicht zutreffend prognostizieren und in Planungsabsprachen mit der Antragsgegnerin nicht entsprechend umsetzen. Dabei verkennt die Beschlusskammer nicht, dass die Planung der Wettbewerber aufgrund der Abhängigkeit von den Entgelten der Antragsgegnerin sowie der Bereitstellung von ICAs durch die Antragsgegnerin schwierig ist. Andererseits sieht der Standardzusammenschaltungsvertrag die Möglichkeit einer regelmäßigen Anpassung der Planungsabsprachen vor.

Die Angabe der Antragsgegnerin über die Anzahl der bisher angefallenen Vertragsstrafen für die verspätete Bereitstellung legen die Vermutung nahe, dass eine Erhöhung derzeit keine positiven Wirkungen zeigen wird. Die Bereitstellungsfrist ist erst dann garantiert, wenn die Bestellung mit der abgestimmten Planungsabsprache vereinbar ist oder ein verbindlicher Bereitstellungstermin durch die Antragsgegnerin benannt wurde. Der erste Fall ist offensichtlich derzeit noch selten und die benannten Termine scheinen in der Regel eingehalten zu werden.

Die Situation ist für die Umschwenkung von ICAs zu neuen Zusammenschaltungsstandorten, die lediglich LEZB versorgen, unter dem zukünftigen EBC-Regime anders zu bewerten. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss BK 4a-00-018/Z30.06.00 vom 08.09.00 verwiesen.

Dem Antrag auf Einführung einer Vertragsstrafe für die verspätete Bestellbestätigung war dagegen teilweise stattzugeben. Die Spanne zwischen Bestelleingaben und Benennung eines Bereitstellungstermins ist aus Sicht der Beschlusskammer zu lang. Nach Angaben der Antragsgegnerin erfolgte im Jahr 2000 eine Terminierung in weniger als 20 % der Fälle innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung. Nur eine schnelle Bestellbearbeitung liefert dem Wettbewerber die erforderlichen Informationen für seine weitere Netzausbauplanung. Wenn er weiß, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt die bestellte Kapazität bereitgestellt bekommt, kann er mit dieser auch planen. Ist die Bereitstellung dagegen ungewiss, fehlen ihm wichtige Plandaten. Darüber hinaus ist für den Anschluss neuer ICAs auch ein technischer Vorlauf auf Seiten der Wettbewerber erforderlich. Deshalb sieht die Beschlusskammer es als geboten an, eine Pönale für die verspätete Bestellbestätigung einzuführen.

Die Höhe der Vertragsstrafe wurde niedriger als beantragt angesetzt. Eine höhere Festsetzung wäre nicht mit der Höhe der anderen Pönalen vereinbar. Aus Sicht der Beschlusskammer berücksichtigen die im Vertragsangebot vorgesehenen Fristen aber den Planungsaufwand nicht hinreichend. Deshalb ist es geboten, die Bestellbestätigungsfrist weiter aufzugliedern. Dabei wurde entsprechend den Bereitstellungsfristen differenziert. Die Länge orientiert sich an den Vorgaben des Vertragsangebotes. Die Planung eines neuen OdZ müsste, bei einem entsprechendem Planungsvorlauf in 8 Wochen ab Bestelleingang möglich sein. Der Fall der Bestellung an einem weiteren OdZ, der schon von der Antragsgegnerin erschlossen ist, sollte bei einem entsprechenden Planungsvorlauf in 6 Wochen möglich sein.

Die Antragsgegnerin hatte sich in den Verhandlungen bereiterklärt für die sonstigen Bestellungen eine Frist für die vorgesehene Bestellbestätigung bzw. Mitteilung über den Bearbeitungsstand einzuführen. Im Interesse beider Parteien sollte die Frist nicht zu kurz sein, um ergebnislose Mitteilungen zu verhindern, und nicht zu lang, um der Antragstellerin möglichst schnell eine Planungsgrundlage zu geben.

Dem Antrag auf Absenkung der Bestätigungsfrist für Massenbestellungen konnte nicht stattgegeben werden. Zwar hat die Antragsgegnerin sich in den Verhandlungen damit einverstanden erklärt, doch nur soweit keine Vertragsstrafe für die Überschreitung der Frist eingeführt wird. Je umfangreicher eine Bestellung ist, um so komplexer ist die Bestellbearbeitung. Deshalb ist es angemessen, ab einer gewissen Bestellgröße die maximale Bearbeitungsfrist zu verlängern.

**(13) Zu Antrag IV. 2.**

Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten bei Konfigurationsmaßnahmen, die für eine Vielzahl von ICP gleichzeitig erforderlich sind, Bündelvorteile an die Antragstellerin weiter zu geben, war abzulehnen. Der Antrag ist nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Kenntnisstand der Beschlusskammer aus dem Entgeltverfahren Leitweglenkung müssen die Konfigurationsmaßnahmen für jeden ICP gesondert und entsprechend seiner individuellen Zusammenschaltung vorgenommen werden. Durch den Umstand, dass für viele ICP eine Umkonfigurierung zeitgleich wirksam werden muss, folgt deshalb nicht unbedingt ein Bündelvorteil.

**(14) Zu Antrag V. 1., VII. 1., VII. 4., VII. 6., VII. 7.**

Der Antrag auf Verkürzung der Bereitstellungszeiten war abzulehnen. Die Beschlusskammer sieht derzeit keine Basis für die Verkürzung der garantierten Bereitstellungsfristen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frist den Wettbewerbern Planungssicherheit geben soll. Der Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die Frist in aller Regel auch eingehalten wird. Deshalb dient es auch nicht dem Interesse der Wettbewerber, wenn die Fristen zu kurz sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer müsste die Antragsgegnerin in aller Regel die vorgesehene Bereitstellungsfrist einhalten können.

Eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist für die Zusammenschaltung an einem noch nicht erschlossenen Ort der Zusammenschaltung erscheint gänzlich ausgeschlossen. Denn die Aufrüstung der Vermittlungsstelle mit der Netzübergangsfunktion kann erhebliche Baumaßnahmen erforderlich machen. Durch die Jahresfrist werden die damit verbundenen Unwägbarkeiten aufgefangen.

Die Verkürzung der Bereitstellungsfrist für die Erstzusammenschaltung ist nicht angemessen. Bei der Erstzusammenschaltung ist die Bereitstellung einer Kollokationsfläche bzw. eines Inter-Building-Abschnittes notwendig. Die damit verbundenen Planungs- und Baumaßnahmen können gerade bei vielen Zusammenschaltungspartnern an dem Netzübergang längere Zeit in Anspruch nehmen. Die von der Antragstellerin beantragte Frist von zwei Monaten wird die Antragsgegnerin trotz größter Anstrengungen in aller Regel nicht einhalten können.

Die Verkürzung der Bereitstellungsfrist für die Kapazitätsausweitung an einem Ort der Zusammenschaltung erscheint derzeit nicht angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der reine Bearbeitungsaufwand die beantragte Frist von einem Monat als unteres Limit für die Frist erscheinen lässt. Angesichts der Vielzahl der Zusammenschaltungspartner wird die Antragstellerin in aller Regel gezwungen sein, diese Mindestdauer deutlich zu überschreiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellungsfristen die Obergrenze regeln. Die Ausschöpfung oder gar Überschreitung der Frist sollte, soweit die Bestellungen im Rahmen der Planungsabsprache liegen, die Ausnahme und nicht die Regel bilden.

Der Antrag auf Streichung der Ausnahme von den garantierten Bereitstellungsfristen für die Bestellung einer ICAs-Variante mit Zweivegeführung war stattzugeben. Die Ausnahme kann nur in den Fällen A) oder B) der Ziffer 1.1 der *Anlage E - Qualität* zum tragen kommen. Aus Sicht der Beschlusskammer muss es der Antragsgegnerin bei einer entsprechenden abgestimmten Planungsabsprache in aller Regel möglich sein, die Ergänzungsanlage innerhalb von sechs Monaten nach Bestelleingang zu errichten. Die Ausnahmen in lit. c) ist durch die Streichung nicht berührt.

**(15) Zu Antrag V.3.**

Die Beschlusskammer hat von einer Änderung der Verfügbarkeitswerte für ICAs, wie sie die Antragstellerin beantragt hat, abgesehen. Die Forderung, dass die Antragsgegnerin eine durchschnittliche Verfügbarkeit der ICAs von mindestens  $V \geq 0,995$  und bei Doppelabstützung von mindestens  $V \geq 0,999$  zusichern soll, ist nach Auffassung der Beschlusskammer sehr hoch. Es muss bedacht werden, dass gerade die VE:N diejenigen Vermittlungseinrichtungen sind, an denen seit Öffnung des Wettbewerbs und auch noch auf absehbare Zeit die meisten Änderungen vorgenommen werden müssen, weil ständig neue ICAs für die Wettbewerbsunternehmen geschaltet werden müssen und weil sich das Verkehrsaufkommen an den VE:N für die Antragsgegnerin bedingt durch die von den Wettbewerbern verursachten Verkehrsströme verändert

und dementsprechend häufiger neue Verbindungsleitungen im Zugangs- und Abgangsnetz der Antragsgegnerin geschaltet werden müssen. Dieses bedeutet ständige manuelle Maßnahmen, was von sich aus bereits eine gewisse Fehlerquelle darstellt.

**(16) Zu Antrag VI.**

Der Antrag, den dynamischen Bezug auf die aktuelle Version der Spezifikation „Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Carrier Selection)“ des AKNN durch einen starren Bezug auf eine bestimmte Version der Spezifikation zu ersetzen, war abzulehnen. Zwar ist der Antragstellerin darin zuzustimmen, dass die Antragsgegnerin keine pauschale Einbeziehung aller AKNN-Spezifikationen verlangen kann. Doch geht es hier um die Einbeziehung einer konkreten Spezifikation. Bei der Verbindungsnetzbetreiberauswahl erscheint es auch sinnvoll, dass die Antragsgegnerin im Verhältnis mit jedem ihrer Zusammenschaltungspartner die gleiche Spezifikation verwendet. Die Argumentation der Antragstellerin, dass sie nicht alle in Unterarbeitskreisen des AKNN vorbereitete Spezifikationen mitbegleiten könne, geht ins Leere. Denn es ist kein unverhältnismäßiger Aufwand für die Antragstellerin, sich als Verbindungsnetzbetreiber auch weiterhin an der Diskussion über die Spezifikation zur Verbindungsnetzbetreiberauswahl zu beteiligen oder wenigsten zu informieren.

**(17) Zu Antrag VII. 2.**

Der Antrag, dass bei fehlerhafter Bestellung der Eingang der Bestellung und nicht der Korrektur für die Bereitstellungsfrist wesentlich ist, war abzulehnen. Wenn die Antragstellerin fehlerhafte Bestellungen abgibt, muss dies zu ihren Lasten gehen. Das ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nur dann anders, wenn der Fehler für die Bestellbearbeitung unwesentlich ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel ist nicht erforderlich, da die Regelung entsprechend auszulegen ist.

**(18) Zu Antrag VII. 5.**

Der Antrag auf Einfügung einer Konsensklausele für Bestellungen, die über die Planungsabsprachen hinausgehen, war teilweise stattzugeben. Dem Vertragsangebot der Antragsgegnerin fehlt eine Regelung für den Fall, dass die Planungen der Antragstellerin sich über die in *Anhang B - Teil 1* geregelte Toleranz hinaus verändern und damit mehr ICAs bestellt werden, als in der „verbindlichen“ Planungsabsprache abgestimmt wurden. Für diesen Fall ist - entsprechend dem alten Standardvertrag der Antragsgegnerin - die Antragsgegnerin zur Bereitstellung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Neben dieser Klausel ist die im alten Zusammenschaltungsvertrag der Parteien zusätzlich enthaltene Konsensklausele überflüssig.

**(19) Zu Antrag VII. 8.**

Der Antrag, das Kündigungsrecht der Antragsgegnerin im Fall der Minderauslastung der bereitgestellten ICAs zu beschränken, war abzulehnen. Die Regelungen zur Mindestauslastung dienen dazu, zu verhindern, dass Zusammenschaltungspartner über ihren Bedarf hinaus ICAs horten. Durch die Rückgabe wird es der Antragsgegnerin erleichtert, zeitnah ICAs bereitzustellen. Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen belegen die Wirksamkeit des Kündigungsrechtes. Die Senkung des Schwellenwertes auf 40 % ist aus Sicht der Beschlusskammer derzeit nicht sachdienlich. Es müsste für die Zusammenschaltungspartner der Antragsgegnerin möglich sein, in der Hauptverkehrsstunde eine 50 %ige Auslastung ihrer ICAs zu erreichen. Denn in die Betrachtung fallen nur die ICAs, die länger als ein Jahr bereitgestellt sind. Damit dürfte es nicht zu den angeführten Problemen beim Netzausbau kommen.

**(20) Zu Antrag VIII. 2. Und V. 2.**

Der Antrag auf Verkürzung der Entstörfristen war abzulehnen. Die angeordnete Regelung ist mit der Regelung der von der Antragsgegnerin gekündigten Zusammenschaltungsvereinbarung identisch und die Antragsgegnerin hat diese mit allen Zusammenschaltungspartnern vereinbart.

Einen Grund warum die Antragsgegnerin eine Verkürzung der Entstörzeiten garantieren können soll, trägt die Antragstellerin nicht vor. Die Antragsgegnerin bietet für die ICAs in den Varianten „Customer Sited“ eine Expressentstörung an, für die es ein genehmigtes Entgelt gibt. Der Antragstellerin steht es frei, die Expressentstörung zu bestellen.

**(21) Zu Antrag VIII. 3.**

Der Antrag auf Änderung der Ziffer 5.4.3 des *Anhangs D* war abzulehnen. Die zu ändernde Ziffer bezieht sich ausweislich der Begründung auf ein manuelles Ausfallrouting. Der Vertragsentwurf, auf den der Antrag Bezug nimmt, enthält keine Ziffer 5.4 und keine Regelungen über ein manuelles Ausfallrouting. Entsprechend hat die Beschlusskammer den Antrag so ausgelegt, dass der *Anhang D* (Stand 25.08.00) des gekündigten Vertrages angeordnet wurde. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen. Denn die Wendung „frühestens“ bezieht sich auf die Abstimmung der Aktivierung bei einer planbaren Maßnahme, die im Normalfall gerade deutlich vor Beginn der planbaren Maßnahme liegen müsste. Die beantragte Wendung „spätestens“ würde dazu führen, dass u.U. das Ausfallrouting schon vor dem Beginn der Maßnahme aktiviert würde. Die Wendung „frühestens“ ist so zu interpretieren, dass die Parteien entsprechend dem Störungsfall innerhalb von vier Stunden das Ausfallrouting aktivieren, wenn die Aktivierungsabstimmung nach Ziffer 5.4.2 Abs. 3 innerhalb von vier Stunden vor dem Beginn der Maßnahme liegt. Die Klausel darf nicht so verstanden werden, dass die Parteien bis zum Ablauf der vier Stunden mit der Aktivierung warten müssen.

**(22) Zu Antrag IX.**

Der Antrag, die Möglichkeit einer Erweiterung der Raumlufttechnik und Energieversorgung vorzusehen, war abzulehnen. Wozu eine solche Erweiterung erforderlich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Soweit die Antragstellerin sich auf die gemeinsame Nutzung des Kollokationsraumes bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Gegenstand der Anordnung ist. Darüber hinaus hat die Antragstellerin aber auch die Behauptung der Antragsgegnerin nicht entkräftet, dass die Erweiterung für die derzeit zwischen den Parteien verhandelte gemeinsame Nutzung nicht erforderlich sei.

**(23) Zu Antrag XII.**

Die in Anlage 3 des Antrages aufgeführten Konsenspunkte konnten nur zum Teil übernommen werden. Einige Punkte konnten nicht berücksichtigt werden, weil diese grundsätzlich nicht Teil der Anordnung sein können (z.B. Ziffer 12 Abs. 4 des Hauptteils).

Die Änderung bei der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin bei der Entstörung von ICAs in *Anlage B - Interconnection-Anschluss* war abzulehnen. Denn eine vertragliche Konkretisierung ist nicht möglich. Der vorgeschlagene Vorbehalt auf die technische und betriebliche Möglichkeit ist nicht Teil der Einigung. Er ist auch nicht zielführend, da die Antragstellerin nur die „notwendigen“ Maßnahmen ergreifen muss und deshalb Maßnahmen außerhalb ihrer Sphäre schon ausgeschlossen sind.

Eine Streichung der Leistungsbeschreibung für die Leistungen Telekom-O.10, -O.13, -O.14 war nicht erforderlich, da die Leistungen nicht angeordnet sind.

Eine Konkretisierung des Wortes „Produktvariante“ in Ziffer 2.2.1 des *Anhang C - Test* konnte nicht vorgenommen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer ist dies auch nicht erforderlich.

Soweit die Einigung in Erklärungen zur Auslegung des Vertrages bestand (z.B. Verkehrsführung bei CCBS oder Möglichkeit der zeitlich gestaffelten Bereitstellung) oder sich auf die EBC-Einführung (z.B. Leistungsbeschreibung Telekom-B.2) bezogen, waren diese nicht zu berücksichtigen. Insofern war eine Änderung nicht beantragt.

**(24) Zu Antrag XIII.**

Dem Antrag auf Streichung der Möglichkeit des Transits von Zusammenschaltungspartnern der Antragsgegnerin zum Auskunftsdienst der Antragstellerin und Einfügung der über das Netz der Antragstellerin realisierten Auskunftsrufnummern war stattzugeben. Insofern bestand zwischen den Parteien kein Streit. Der Antrag, in die Leistungsbeschreibung pauschal alle der Antragstellerin zugeteilten Auskunftsrufnummern einzubeziehen, war dagegen abzulehnen. Denn es

ist im Interesse der Klarheit geboten, die jeweils einbezogenen Auskunftsrufnummern in den Vertrag bzw. die Anordnung aufzunehmen. Zumal bei einem späterem Hinzukommen weiterer Rufnummern für diese die Leitweglenkung neu eingerichtet werden muss.

d. Die Anordnungen in Nr. 3 und 4 des Tenors zur Entgeltzahlung waren zu treffen, da die Zusammenschaltungsanordnung ansonsten unvollständig bleiben würde, wenn diese Frage, die ein wesentlicher Bestandteil eines entsprechenden Zusammenschaltungsvertrages ist, nicht geregelt werden könnte. Im Hinblick auf § 29 TKG hat die Beschlusskammer für die genehmigungspflichtigen Entgelte die Anwendung der jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten bzw. teilgenehmigten Entgelte angeordnet.

Soweit es um nicht genehmigungspflichtige Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen geht, hat die Beschlusskammer - entsprechend ihrer bisherigen Entscheidungspraxis - auf die jeweils gültigen AGB-Preise der Antragsgegnerin verwiesen.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Antragsgegnerin auch nach Ablauf der Befristung der Entgelte gemäß § 29 TKG verpflichtet ist, nur genehmigte Entgelte zu verlangen.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2, 12 Abs. 4, 15 Abs. 3 und 4, 21, 24.4, 26 Abs. 3, 28, 30 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 sowie 31 bis 33 des Hauptteils wurden nicht angeordnet, da diese nur in Zusammenhang mit einem Vertrag gelten können.

Insbesondere die Kündigungsrechte widersprechen der Rechtsnatur einer Anordnung. Soweit die Beschlusskammer eine Regelung für entsprechende Fälle für notwendig erachtet hat, wurde dem durch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts Rechnung getragen.

6. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG war erforderlich.

Dieser folgt für den Fall, dass die Parteien eine Zusammenschaltungsvereinbarung insgesamt oder teilweise schließen, bereits aus dem Vorrang des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 36, 37 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt.

Der Widerrufsvorbehalt für den Fall der erheblichen Verletzung der Zahlungspflichten der Antragstellerin war erforderlich, da die entsprechende vertragliche Regelung des Hauptteils des Vertragsentwurfs nicht angewendet werden konnte, weil sie dem Rechtscharakter einer Anordnung widerspricht. Es waren aber die Interessen der Antragsgegnerin zu beachten, die einen Widerruf bei unzumutbarem Verhalten der Antragstellerin erforderlich machen.

Ein Widerrufsvorbehalt für die bevorstehende Einführung des EBC war nicht vorzusehen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Parteien die Anordnung spätestens zu diesem Zeitpunkt inklusive der erforderlichen Änderungen in einen Vertrag umgesetzt haben. Sollte dies scheitern, kann nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auf einen entsprechend Antrag einer Partei eine Anpassung dieser Anordnung erfolgen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 26.01.01

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners